

§ 1 Gewissheiten für Staaten im Umbruch und Demokratien im Aufbruch

Paul Kirchhof

I. Bedrängnisse von Staat und Demokratie

Der Staat erlebt gegenwärtig einen Umbruch in Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten. Die Pandemie hat den Staat in die Aufgabe eines notstandsähnlichen Krisenmanagers gedrängt und das öffentliche Sicherheitsbewusstsein verändert. Der Kampf gegen die Erderwärmung erreicht seine Ziele nicht, hat die Krise teilweise durch Verlagerung der Immissionen von klimaschonenden zu klimaschädlichen Anlagen vermehrt. Weltunternehmen bestimmen die Eigengesetzlichkeiten der Weltmärkte und schwächen die Reichweite der staatlichen Gesetze. Die Dominanz der Medien und die Technik der Digitalisierung gefährden die Freiheit des Meinungsaustausches und der Wahlen. Die Kriege in Nahost und in Europa machen die Staatsgrenzen zu Kampfzonen und Schutzwällen für den Frieden im Inland, widersprechen einer Demokratie „für das Volk“, überfordern den Staat in seiner Aufgabe, Heimat der Staatsangehörigen, Schutzmacht auch für Inländer und Zufluchtsort für Flüchtende zu sein.

In diesen Turbulenzen bietet die Demokratie als eine dynamische, aber gefestigte Staatsform Gewissheiten. Das Staatsvolk gibt mit seinen gemeinsamen Politikerfahrungen, seinen Werten und seinem Willen zur Rechtllichkeit dem Staat Fundament und Struktur. Die Grundsatzentscheidung, alle Rechtskonflikte allein in sprachlicher Auseinandersetzung zu lösen und dem Staat ein Gewaltmonopol vorzubehalten, stärkt den inneren Frieden und verbessert die Chancen für einen äußeren Frieden.

Das Grundgesetz regelt als Gedächtnis der Demokratie eine Rechtsstaatlichkeit, in der das Recht atmet und neue Anfragen an das Recht entwicklungsbegleitend beantwortet werden, dabei aber eine Gemeinschaft des Friedens, der Freiheit, der Verlässlichkeit und Völkerrechtsoffenheit zu formen sucht. In dieser Ausgangslage sind die Gewissheiten in Recht und Staatsvolk für einen Staat im Umbruch Auftrag, für die Demokratie im Aufbruch Hoffnung und Erwartung.

In einer Demokratie, die den Menschen nicht unterwirft, sondern sich aus dem Menschen rechtfertigt, herrscht die Mehrheit in dem Bewusstsein, in ihren Entscheidungen verfassungsrechtlich gebunden, durch die Kultur des Staatsvolkes geprägt, in einem Konzept politischer Verantwortlichkeit vor Willkür bewahrt zu sein. Doch dieses Staatsvolk entwickelt sich weiter. Seit der Wiedervereinigung erwartet der Bürger heute vom Staat vermehrt die Sicherung seines Daseins, weniger den rechtlichen Rahmen, in dem er sein Dasein in freiheitlicher Verantwortlichkeit selbst bestimmt und gewährleistet. Dadurch wachsen die Anforderungen an den Staat. Das Staatsvertrauen sinkt.

Zudem verliert das Staatsvolk selbst bei mehrheitlichem oder einstimmigem Willen an Einflussmöglichkeiten durch die Internationalisierung des Rechts, eine Ökonomisierung der allgemeinen Lebensbedingungen und die Digitaltechnik. Das supranationale und das internationale Recht bilden Regeln unter den Staaten fast ohne die Staatsvölker. Die Ökonomisierung schafft in den unternehmensbestimmten „Gesetzmäßigkeiten des Marktes“ fremdbestimmte Verhaltensregeln. Die Digitalisierung formatiert die Freiheit, bietet dem Freiheitsberechtigten Wissen und Entscheidungsmaximen in dem Format seines PC, das der Nutzer weder aktiv gestalten noch in allen Voraussetzungen hinterfragen kann.

Die Familie leidet unter der Dominanz des Wirtschaftsgeschehens, das jungen Eltern verwehrt, ihre Kinder in der Phase frühkindlicher Prägung selbst zu erziehen. Soziale Sicherungssysteme ergänzen die familiären Unterhalts- und Beistandsgemeinschaften nicht nur, sondern ersetzen sie, ohne den Eltern, die diesen Kollektivversicherungen mit ihren Kindern den Schuldner gegeben haben, wesentliche eigene Versorgungsrechte einzuräumen. Die ökonomischen Warnsignale einer sinkenden Konsumbereitschaft, fehlender oder schwach ausgebildeter Fachkräfte und die Überforderung einer älter werdenden Gesellschaft zeigen, dass eine Demokratie, eine Wirtschaft, eine Kultur ohne Familien mit Kindern und erziehungsverantwortlichen Eltern scheitern wird.

II. Entleerung des demokratischen Gedankens

Wenn im vergangenen Jahrzehnt von „Postdemokratie“ die Rede ist, wird die Demokratie nicht totgesagt, sondern in ihren aktuellen Schwächen analysiert, um einen Erneuerungsbedarf bewusst zu machen. Professionelle PR-Experten lenken durch Umfragen und Hochrechnungen die Wahlen.

Medien und Wirtschaftsunternehmen pflegen einen Führungsstil der bürgerlichen Einheitlichkeit, richten das Verantwortungsbewusstsein des Bürgers auf seinen Konsum, sein klimafreundliches Verhalten, seine gelegentliche Spendenbereitschaft. Politische Parteien drängen in eine politische Mitte, die Probleme der Globalisierung, der Generationenverantwortlichkeit, der Friedenspolitik und Menschenrechte humaner gestaltet, aber nicht strukturell als unausweichliche Weggabelungen fordernd bewusst macht.

Wahlberechtigt ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit hat, 18 Jahre alt ist und mit einem Wahlschein umgehen kann. Während für andere Verantwortlichkeiten der Berufstätigkeit oder des Autofahrens vorläufige Qualifikationsnachweise gefordert werden, sind wir bei der Wahl alle Naturtalente.

Der Wahlbürger aber kann nur nach „bestem Wissen und Gewissen“ wählen, wenn er sich vorher sachgerecht aus allgemein zugänglichen Quellen informieren konnte. Dies geschieht im Alltag, wenn er unter Zeitungen oder anderen Medien mit jeweils verschiedener Ausrichtung und Lebenssicht auswählt. Je mehr die Bilder, Informationen und Kommentare sich aber annähern, teilweise aus derselben Quelle stammen, je mehr die täglich präsentierten Aufregtheiten und Empörungen sich von der Lebenswirklichkeit des Wählers – der Erfahrung seiner Existenz als „gutes Leben“, seines Berufs als erfolgreichem Erwerb, seiner Geborgenheit in Familie und Gesellschaft – entfernen, je mehr die ermüdenden Berichte aus Krisenszenarien in aller Welt abstumpfen, desto mehr braucht der Mensch gediegene Informationsquellen zu seiner Lebenssituation. Geboten ist die Kapitalentflechtung der Medien, eine verstärkte Unparteilichkeit des öffentlichen Rundfunks, eine inhaltliche Trennung und Unabhängigkeit der politisch erheblichen Medien, eine strikte Distanz zwischen Medien und Partei oder eine ersichtliche Parteilichkeit eines privaten Mediums.

Der Finanzmarkt gewinnt wachsenden Einfluss auf die Demokratie. Er drängt in seiner Werbung Jugendliche zu einem für sie schädlichen Konsum. Er leitet Finanzströme und Kapitalnutzung, bestimmt über die Existenz von Unternehmen und das Florieren von Volkswirtschaften. Er formalisiert das Erwerbsstreben losgelöst vom Produktivitätswachstum, erzielt Gewinne auch durch Spekulation auf Verluste. Das Wachstumsstreben verengt die ökonomischen Anstrengungen auf den Unternehmenserfolg in der Hand der Kapitalgeber, vernachlässigt die Geldwertstabilität im

Maßstab der Preisstabilität und damit des Schutzes des Arbeitnehmereigentums. Der Staatskredit verändert seinen Charakter als fristgebunden rückzahlbarer Kreditsumme zu einer Quelle für Gegenwartsgeld ohne Gegenwartspflichten, die von vornherein als verlorener Zuschuss gemeint ist, durch Inflation getilgt werden soll, die umlaufende Geldmenge unabhängig von realem Produktionswachstum steigen lässt. Die finanzlabilen Mitgliedsstaaten der EU werden begünstigt, die finanzbewussten bedroht. Das Vertrauen der Bürger in das Geld, in das Recht und seine Institutionen, in die Zukunftsfähigkeit der Demokratie ist erschüttert. Der Markt leistet keine Gegenwehr. Ihm ist jedes verfügbare Kapital willkommen.

III. Der Staat pflegt die für ihn existenznotwendigen Gewissheiten

Der Staat gewährleistet Rechtsinhalte, von deren Richtigkeit er das Staatsvolk überzeugt und deren Beachtung er durch Sanktionen erzwingt. Damit sind die Existenz und die Entwicklung des Verfassungsstaates aber noch nicht gesichert. „Keine Verfassung garantiert sich selbst“ (*Joseph von Eichendorff*). Der Verfassungsstaat kann seine Gewährleistungen nicht selbst garantieren (*Ernst Wolfgang Böckenförde*). Er vertraut darauf, dass die Freiheitsberechtigten ihr Leben eigenverantwortlich gestalten, die Wähler ihre Wahlentscheidungen gemeinwohlorientiert treffen. Doch der Rechtsstaat wird die Entwicklung der Existenzbedingungen für demokratische Politik, für freiheitliche Wirtschaft und Kultur nicht unbeteiligt beobachten und dadurch die Verwirklichung der Verfassungsstaatlichkeit gefährden, sondern aktiv gestaltend und fördernd für den Erhalt der Verfassungsvoraussetzungen eintreten. Er unterstützt Ehen und Familien in ihren tatsächlichen Voraussetzungen, fördert eine Bildung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen, gibt der Kunst und Wissenschaft, Religion und Bekenntnissen einen Entfaltungsrahmen. Er betreibt eine Strukturpolitik für Beruf, Privateigentum und Wirtschaftswesen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Rechtsstaat sich in der Unterscheidung bewähren, welche Lebensbereiche strikt geregelt werden müssen, welche nur einen rechtlichen Rahmen brauchen, welche mit ökonomischen Anreizen gelenkt werden dürfen, welche am besten in der Freiheit der Berechtigten gestaltet werden.

Eine Deutung des Freiheitsprinzips als Hindernis für einen freiheitsaktiven Staat wäre sachlich verfehlt, lebensfremd und stünde gegen jahrzehntelange Rechtserfahrung, in der sich Parlamente und Richter um die gesetzliche Entfaltung der Freiheit mühen. Privateigentum ohne das BGB, elementarer Rechtsgüterschutz ohne das StGB, freiheitsermöglichender Frieden ohne das Polizeirecht, technischer Fortschritt ohne das Klimaschutzrecht wären bloße Rechtserwartungen, die ohne den Schutz verbindlichen Rechts scheitern würden. Der Staat lebt von Voraussetzungen, die er freihheitsgerecht pflegen und festigen muss.

IV. Gewissheiten als Basis des Rechts

Eine Rechtsordnung kann durch geschriebenes Recht nur überzeugen, wenn sie sich auf Gewissheiten stützt, die im Rechtstext angesprochen und ausgesprochen werden. Wenn das Grundgesetz Begriffe wie „Gesetz“, „Wahl“, „Würde“, „Freiheit“, „Gleichheit“, „Beruf“, „Familie“, „Eigentum“, „Bundesstaat“ oder „Gemeinde“ verwendet, blieben diese Worte inhaltsleere Silben, würden sie nicht den im Begriff ausgedrückten Rechtsgedanken vermitteln. Wenn „die Würde des Menschen“ als unantastbar garantiert wird, verschränkt der Rechtssatz die Konditionalität von Tatbestand – „der Mensch“ – und Rechtsfolge – „Unantastbarkeit der Würde“ – zu der Rechtsgewissheit einer Gleichheit jedes Menschen in verantwortlicher Freiheit. Würde eine Exegese den Menschen als Lebewesen mit aufrechtem Gang, mit der Fähigkeit zur Sprache, zur Selbstreflexion und zum Gedächtnis definieren, spräche diese Qualifikation dem Menschen, dem diese Fähigkeiten fehlen, die Würde ab. Der Urtatbestand des Rechts „Würde“ erwartet die Gewissheit des Selbstverständlichen, die ein Tabu, ein Axiom begründet und schützt.

Wenn das Recht dem Menschen Freiheit anbietet, kann der Berechtigte von diesem Angebot Gebrauch machen oder es ausschlagen. Der freiheitliche Staat allerdings geht von der Gewissheit aus, dass die Mehrzahl der Freiheitsberechtigten Familien gründen, einen Beruf ausüben, Eigentum erwerben und pflegen, sich an Wahlen beteiligen. Würden die Menschen keine Familien gründen, hätten die Gesellschaft und das Staatsvolk keine Zukunft. Würden sie keinen Beruf ausüben, wäre der Finanz- und Sozialstaat an seiner Freiheitlichkeit gescheitert. Würden sie die Anstrengung zu Erwerb und Pflege des Eigentums scheuen, fehlte der individuellen Freiheit die ökonomische Grundlage. Staat und freiheitsberechtigte Gesellschaft

gerieten ins Wanken. Ginge niemand zur Wahl, wäre die Demokratie am Ende. Keiner der Freiheitsberechtigten hätte das Recht verletzt, weil die Freiheit auch negativ wahrgenommen werden kann.

Institutionelle Gewährleistungen der Autonomie – im Parlament, im Bundesstaat, in einer Gemeinde, im Verfahren – liefern leer, nähmen die Berechtigten ihre Autonomie nicht täglich als Gemeinwohlverantwortlichkeit wahr. Demokratie baut auf die Gewissheit, dass Menschen grundsätzlich zur Wahrnehmung von Freiheit und Autonomie bereit und fähig sind.

V. Soziale Marktwirtschaft

Die soziale Marktwirtschaft ist ein dynamisches, zwischen Ethik, Sozialismus und Liberalismus ausgleichendes Wirtschaftsmodell, wird aber gegenwärtig durch wirtschaftliche Großunternehmen in ein den Kapitalgebern und Kapitalgesellschaften dienendes Wirtschaftssystem umgewidmet. Eine neue Dominanz der Unternehmen gewinnt Einfluss auch auf die Staatsfinanzen und drängt bisherige ökonomische Gewissheiten über den Staat aus dem öffentlichen Bewusstsein.

Das Wirtschaftsmodell der Freiheitsrechte, insbesondere der Berufs-, Eigentums- und Vereinigungsfreiheit, belässt das Wirtschaftsleben in privater Hand, verpflichtet den Staat, den rechtlichen Rahmen für diese Freiheit zu gewährleisten, strukturell auf erwerbswirtschaftliche Staatsunternehmen zu verzichten, sich durch steuerliche Teilhabe am Erwerbserfolg der Menschen zu finanzieren. Die Wirtschaft finanziert den Staat, nicht der Staat die Wirtschaft.

Nach diesem Freiheitsmodell erzielt der Berufstätige seinen Erwerbserfolg durch das Entgelt für seine Erwerbsanstrengung, wird nicht durch steuerfinanzierte Subventionen von der Allgemeinheit teilfinanziert. Die Einschätzung von Markt-, Produkt- und Dienstleistungserwartungen, Ertragschancen und Erwerbsrisiken ist in der Hand des selbstbetroffenen Unternehmers besser aufgehoben als bei Gesetzgeber und Staatsverwaltung. Doch heute gibt es kaum noch eine größere Unternehmerinitiative, für die nicht eine Staatssubvention beansprucht wird. Dennoch bleiben Subventionen und Lenkungssteuern grundsätzlich fragwürdig. Schaffen sie Anreize zu einem Verhalten, das der Unternehmer aus freiheitlicher Vernunft nicht wählen würde, sollte der Staat das Unternehmen nicht in die Torheit

leiten. Fördern die Subventionen ökonomische Vernunft, muss der Gemeinwohlerfolg der Förderung rechtfertigen, dass der eine Millionensubventionen erhält, der andere leer ausgeht. Werden die Subventionen als Steuer übermittle, fehlt den auf Dauer angelegten Tatbeständen das Erfordernis jährlicher parlamentarischer Steuerbewilligung. Wird die Verschönerungssubvention durch Abzug von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage überbracht, wird aus der Belastungsprogression eine Begünstigungsprogression. Der Gutverdienende erhält pro eingesetztem Euro 45 %, der Mittelverdienende 25 % der Geringverdienende 0 %. Wir haben uns an diese ersichtliche Gleichheitswidrigkeit gewöhnt, sollten aber die Umkehr organisieren.

Die Subventionsgewähr gegen Bedingungen und Auflagen gerät in die Nähe des Leistungstausches. Doch der Staat verkauft grundsätzlich nicht Rechte, sondern teilt sie nach rechtlich vorgegebenen Maßstäben des Bedarfs, der Qualifikation, der erbrachten Leistung zu. Der europäische Klimaschutz allerdings ersetzt das ordnungsrechtliche Instrument des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt durch ein Verbot, von dem die betroffenen Großemittenten sich die Ausnahme einer Emissionsberechtigung ersteigern können (Zertifikatehandel). Auch Berechtigungen zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr oder Lizenzen und Frequenzen im Funkwesen sind versteigert worden. Diese Rechtevergabe nicht nach technischer und persönlicher Gediegenheit, sondern nach Zahlungsbereitschaft hat einen europäischen Ursprung, muss deswegen dort mitgliedstaatlich gelöst werden. Der Grundsatz, dass der Mensch in seinem Rechtsstatus nicht käuflich, der Beamte nicht bestechlich ist, gilt unverändert.

VI. Gesetz und Vertrag in der EU

Eine der traditionellen Rechtsgewissheiten ist die Unterscheidung von Gesetz und Vertrag. Die EU ist ein durch völkerrechtlichen Vertrag zustande gekommener Staatenverbund, der sich aus den Gründungsverträgen legitimiert, sich aus eigener Kraft aber demokratisch nicht rechtfertigen kann, weil er kein eigenes Staatsvolk hat. Alle Mitgliedsstaaten wirken in der Union unter verfassungsrechtlichen Vorbehalten ähnlich der Identitäts- und der Ultra-vires-Kontrolle mit. Doch einige Unionsorgane – die Rechtsprechung und die Kommission – suchen die Mitgliedsstaaten entgegen deren ersichtlichen Willen in eine europäische Staatlichkeit zu drängen, die Unionsverträge als Verfassung zu handhaben. Verträge aber sind keine

Verfassung. Die Vertragsorgane haben nicht die verfassunggebende Gewalt, das zu ändern.

Die Verträge können wegen der Einstimmigkeitserfordernisse politisch oft kaum geändert werden. Deswegen suchen Vertragsorgane, ihre Kompetenzen nach und nach ohne Vertragsänderung auszudehnen. Die Erfüllung dieses Ziels wird vorbei an dem mitgliedstaatlich bestimmten Europäischen Rat den Schreibstuben – Bürokratien – überlassen, in denen Spezialisten den ihnen anvertrauten Rechtsraum mit einem Hang zu Regulationsdichte und Detailgenauigkeit regeln und durch eine Fülle von Einzelbestimmungen keinen Raum mehr für individuelle Freiheit und staatliche Autonomie lassen. Dieser bürokratische Bestimmungswille verengt Freiheit, bringt Staaten, auch parlamentarische Gesetzgebung, in Abhängigkeit von europäischen Verwaltungen, schwächt mangels staatlicher und parlamentarischer Kontrolle die Verantwortungsstrukturen. Der europäische Blick auf die betroffenen Menschen und ihre Lebensrealität verliert Wissen und Verständnis für Wirklichkeit und Freiheit.

Die Zukunft der EU hängt davon ab, ob – insbesondere bei der Staatsverschuldung, der Flüchtlingspolitik und dem Gründen von Agenturen – eine Rückkehr zum Recht in den vertraglich bestimmten Aufgaben und Grenzen gelingt. Da die Zukunft der EU vor allem durch die Handhabung ihrer Finanzstruktur gefährdet ist, werden Rat und EuGH sich dieses Themas annehmen, die mitgliedsstaatlichen Verfassungsgerichte für das Europarecht ihrer Verfassungen kraftvolle Geltungswirkung beanspruchen müssen. Eine EU ohne demokratische Rechtsgewissheiten hätte keine Zukunft.

VII. Sachliche Voraussetzungen demokratischer Gewissheiten

Die Flut staatlicher Steuerungen durch Normen, Finanzanreize und Infrastrukturmaßnahmen überfordert den Bürger, schwächt das Vertrauen in die Realität der Demokratie. Diese Ohnmacht drängt zu einem radikalen Hieb, mit dem der Knoten zerschlagen und eine bessere Demokratie geschaffen werden soll. Der Lösungsansatz wird zu Recht im Parlament gesehen. Es wird gefordert, den Schleier des Nichtwissens über die Abgeordneten zu breiten, sie aller Individualitätsbindungen zu entledigen, sie voll zu informieren und so die richtigen Gemeinwohllentscheidungen zu gewährleisten. Die öffentliche Debatte soll als Diskurs gestaltet werden, an

dem wiederum nur gänzlich unbefangene und vollinformierte Menschen teilnehmen und dann in einer zwangsfreien Auseinandersetzung stets zu einer einstimmigen Lösung finden.

Diese Utopien verschärfen den Gedanken eines Abgeordneten als „Vertreter des ganzen Volkes“. Die Distanz zwischen Verfassungsideal und Verfassungswirklichkeit muss allerdings durch eine Neudefinition des Parlamentsauftrags verringert werden. Der Abgeordnete wird als Generalist, nicht als Spezialist gewählt. Der Auftrag des Parlaments muss deswegen wieder auf die Entscheidungen der Grundsatzfragen der Demokratie zurückgeführt, die speziellen und detaillierten Regelungen der Rechtsverordnung und dem Behördenermessen überlassen werden. In jedem Sachbereich des Steuer-, Wirtschafts- und Klimaschutzes sollte es nur noch so viele Gesetzesnormen geben, als der zuständige Ministerialrat aktiv im Gedächtnis behalten kann. So würde der Abgeordnete auf die Entscheidung der Grundsatzfragen zurückgeführt, könnte jede Parlamentsentscheidung eigenverantwortlich treffen, auch in seiner Familie und seinem bisherigen Beruf verwurzelt bleiben, in den Verbänden, Gruppen und Kirchen, Sport- und Freizeitvereinen täglich den Menschen begegnen. Er trüge erlebte Bürgerlichkeit in das Parlament.

Für das Wahlverfahren sagt Art. 38 GG, dass der Abgeordnete, nicht die Parteien, gewählt werden, er in freier, nicht mediengelenkter Entscheidung, in unmittelbarer, nicht von Parteigremien vermittelter Wahl gewählt wird. Die notwendige Bestimmung der Kandidaten und der Wahlprogramme durch politische Parteien könnte durch eine stärkere Betonung der Direktmandate ohne verhältnismäßigen Ausgleich zu Gunsten der Parteien gelockert werden, auch durch Ausrichtung der Landeslisten nach dem jeweiligen Wahlergebnis in einem Wahlkreis.

Die Einflussmöglichkeiten zwischen den Wahlen durch öffentliche Meinungsbekundung, Petitionen, Demonstrationen, Streiks oder Bürgerinitiativen erscheinen dem Bürger weitgehend als erfolglos. Die Medien werden zu einer Kultur beitragen müssen, in der Bürgerinitiativen nicht zu einem fotogenen und unterhaltsamen Erlebnis werden, sondern die demokratischen Repräsentanten erreichen. Auch hier wird Freiheit des Meinungsaustausches zu einer Stilfrage der Sachlichkeit, der Unparteilichkeit, des in Voraussetzungen und Ziel erkennbaren Kommentars.

VIII. Persönliche Qualifikation der Bürger

Je mehr wir die Welt als unfriedlich und zerstörungsanfällig erleben, dem Menschen als eigennützig, fehlerhaft und verletzlich begegnen, Staat und Gesellschaft als zaghaft und unentschlossen erfahren, desto mehr brauchen wir Freiheitsspeicher, die Erfahrungen und Vorstellungen von einem gelingenden Leben bewahren. Der Mensch sehnt sich nach einer „heilen“ Welt. Geheilt werden sollen die Wunden von Krieg und Terror, die Verletzung durch Diktatur und Unterdrückung, die Schmerzen durch Verleumdung und Verachtung, das Leiden durch Armut, Misserfolg, Krankheit und Tod. Das Versprechen, heilen zu wollen und heilen zu können, ist ein Grundmotiv menschlicher Hoffnung. Es inspiriert, ermutigt, tröstet, schafft Vertrauen. Deshalb brauchen wir in der Wirtschaft das eigennützige Erwerbsmotiv, aber auch ein Maß der Verteilungsgerechtigkeit. Wenn unsere Erde Fieber bekommen hat, wird jeder Mensch zum Arzt, der die Welt heilen kann, wenn er die Nutzung seines Handys zeitweise unterlässt, auf den Ferienflug verzichtet oder den Verbrauch von Wärme und Wasser einschränkt. Wenn die Bürger ständig wachsende Leistungsanforderungen an den Staat richten, ohne ihn durch höhere Steuerzahlungen zu diesen Leistungen zu befähigen, brauchen wir klare Schranken der Staatsverschuldung. Das Recht öffnet in seinen Tatbeständen immer wieder Fenster für ethische Vorstellungen als nicht rechtliche, aber allgemein als gerecht verstandene Verhaltensnormen. Es regelt in seinen Prinzipientatbeständen, gelegentlich auch in fragmentarischen Rechtssätzen Leitgedanken des Rechts, die von der Ethik inspiriert werden. Generalklauseln der Gesetze empfangen in der bereichsspezifisch angesprochenen Ethik eine positivrechtliche Orientierung.

Die Kraft und Bereitschaft zur Verantwortlichkeit kann das Recht nicht vorschreiben. Doch Familien und Schulen, Kirchen und Sportvereine, Journalisten, Künstler und Wissenschaftler können die Realität einer schönen und einer hässlichen Welt den Menschen so vermitteln, dass sie informiert sind, selbstbewusst und beherzt ihre Freiheit wahrnehmen, die Gewissheiten der Demokratie wahren und fortbilden.

Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus, das eine bessere Zukunft erwartet und dazu beitragen will. Wenn nun die Staaten in einem turbulenten, teilweise auch bedrohlichen Umbruch sind, müssen sie die Gewissheiten ihrer Rechtserfahrung, der bewährten Lebenssichten des Staatsvolkes, der erprobten Institutionen und Werte vertiefen und auf die neuen Anfragen an

das Recht ausrichten. Wenn die Staatsgrenzen bisher den Verantwortungsbereich des Verfassungsstaates für die Verwirklichung seiner verfassten Staatlichkeit bestimmten und den Bürgern Aufenthalt, Sicherheit und Geborgenheit in diesem Staat gewährleisteten, müssen die Staatsgrenzen heute – hoffentlich vorübergehend – auch wieder die Aufgabe übernehmen, Kriegsparteien zu trennen, die Zuflucht der flüchtenden Menschen gerecht zu organisieren, Interventionen von Finanz- und Wirtschaftsmächten abzuwehren. Die Kraft des Staates zur Mitgestaltung des Gemeinwesens erwächst aus den staatsrechtlichen und kulturellen Gewissheiten seiner Bürger, die ihren Verfassungsstaat bestimmen und damit auch sein europa- und weltweites Wirken prägen.

Der Verfassungsstaat schützt in seinem Gebiet Frieden und Freiheit, garantiert seinen Bürgern eine lebenslängliche Geborgenheit in einer vertrauten Kultur- und Sozialordnung, bietet den Rahmen zur Entfaltung individueller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Freiheit, wirkt in der EU und internationalen Organisationen an der Gestaltung einer friedlichen Ordnung mit möglichst offenen Grenzen mit. Doch jetzt erschüttern Kriege in Europa und im Nahen Osten diese Gewissheiten eines Verfassungsstaates, geben den Staatsgrenzen eine neue Bedeutung und fordern gleichzeitig internationale Kooperationen. Der nur weltweit und generationenübergreifend mögliche Klimaschutz weitet die Perspektiven staatspolitischen Handelns, fordert aber gleichzeitig besondere Aufmerksamkeit für den individuell Betroffenen in Gegenwart und Einzelfall. Umso mehr braucht der Verfassungsstaat Ideale, denen er sich stetig annähert, Ideen, wie auf die Besonderheit der Gegenwart zu antworten ist, Gewissheiten, die rechtsstaatliche Kontinuität und Vertrauenswürdigkeit gewährleisten.